

**Volksbegehren "Rettet die Bienen" – Übernahme der Selbstverpflichtungen des Freistaats Bayern im Vollzug des Art.11c Bayerisches Naturschutzgesetz, des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung und des Art. 30 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz für die Stadt Landshut;
- Beschluss Nr. 3 des Umweltsenates vom 07.07.2020**

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	25.09.2020	Stadt Landshut, den	26.08.2020
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Ritthaler

Vormerkung:

Das erfolgreiche Volksbegehren "Rettet die Bienen" hat dazu geführt, dass der Freistaat Bayern die Inhalte des Volksbegehrens weitestgehend umgesetzt hat und dazu mehrere Gesetze und Vorschriften geändert hat. Im Rahmen der vielfältigen Gesetzesänderungen hat der Freistaat Bayern drei Selbstverpflichtungen verankert.

" In Artikel 11 c des Bayerischen Naturschutzgesetzes verpflichtet sich der Freistaat Bayern zu einer Vorbildfunktion beim Klimaschutz für seine Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Dazu soll bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung erreicht werden. Diese Selbstverpflichtung soll künftig in Art. 3 des im Entwurf bereits vorliegenden Bayerischen Klimaschutzgesetzes geregelt werden.

" In Artikel 7 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung verpflichtet sich der Freistaat Bayern dazu, die in seinem Eigentum stehenden Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen über Abs. 1 hinaus angemessen zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht baurechtliche, satzungsrechtliche, denkmalschützende oder sonstige Festlegungen dagegen stehen. Abs. 1 regelt nur pauschal die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen.

" In Artikel 30 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes verpflichtet sich der Freistaat Bayern dazu, die begrüneten Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden.

Den kommunalen Gebietskörperschaften und den Gemeinden wird jeweils empfohlen, diese Selbstverpflichtungen zu übernehmen. Eine solche Empfehlung im Gesetzestext hat durchaus den Charakter einer Aufforderung.

Alle drei Aspekte bedeuten mehr oder weniger gravierende Umplanungen in einzelnen Bereichen. Vor allem der Schritt zu einer klimaneutralen Verwaltung beinhaltet eine sehr umfassende Komplexität, wenn man sich die Abläufe in einer klassischen Verwaltungsstruktur vor Augen führt. Das Hauptamt - Sachgebiet Organisation - und das Klimaschutzmanagement empfehlen dazu, sich dabei an den noch zu erstellenden Vorgaben des Freistaats Bayern zu orientieren. Die Vorbildfunktion öffentlicher Verwaltungen in Bezug auf Klimaneutralität ist unbestreitbar.

Bei der Begrünung von Gebäuden sind schon etliche Maßnahmen - Dachbegrünungen - geplant aber auch schon verwirklicht worden.

Bezüglich einer Intensivierung der Begrünung der Außenanlagen von städtischen Gebäuden bedarf es erst noch einer groben Bestandsaufnahme, bevor hier weitere Schritte eingeleitet werden können. Zusätzliche Gehölzpflanzungen bzw. die Anlage von Blühstreifen müssen mit den konkreten Nutzungen auf den jeweiligen Freiflächen abgestimmt werden.

Im Straßenbegleitgrün und in den Grünanlagen sind durch das Stadtgartenamt schon in den letzten Jahren etliche Flächen in Blumenwiesen / Blühstreifen umgewandelt worden. Dies soll kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Viele Flächen im öffentlichen Verkehrsraum können insofern problemlos aufgewertet werden, als sie keinerlei sonstige Funktion haben.

Der Umweltsenat hat am 07.07.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die aus der Umsetzung des erfolgreichen Volksbegehrens "Rettet die Bienen" entstandenen Selbstverpflichtungen des Freistaats Bayern, von der großen Komplexität der hierin enthaltenen Umsetzung einer klimaneutralen Verwaltung sowie von den in der Stadt Landshut bereits getätigten und geplanten Maßnahmen zur Dachbegrünung und zur Anlage von Blühstreifen wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Landshut schließt sich der Selbstverpflichtung des Freistaats Bayern an, bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung anzustreben, die Freiflächen eigener Liegenschaften über das nach Art. 7 Abs. 1 BayBO hinausgehende Maß zu begrünen, sowie die begrüneten Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) bei Kreis- und Gemeindestraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Kreis- und Gemeindestraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu planen und umzusetzen, soweit dies ohne nähere Datengrundlage (z.B. Klimagutachten) oder ministerielle Handlungsanleitung möglich ist.

Anlagen:

- 1